

Az.: KVwG 1/2022

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Pfarrerin i. R.

– Klägerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

– Beklagte –

wegen

ruhegehaltsfähiger Ausgleichszulage

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch den Vorsitzenden Dr. Hanns Christian John und die Beisitzer Thomas Ranft und Andreas Beuchel aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 4. Dezember 2023

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 als ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage.

Die im Jahr 19zz geborene Klägerin stand seit dem xx.yy.2011 als Pfarrerin im Dienst der Beklagten. Sie war zunächst Inhaberin der 2. Pfarrstelle der Kirchgemeinde A. Mit Wirkung vom xx.yy.2014 wurde ihr dort die mit der Pfarramtsleitung verbundene 1. Pfarrstelle übertragen. Diese Pfarrstelle war mit einer Besoldung nach Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich einer ruhegehaltsfähigen Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zum jeweiligen Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 nach Anlage 1a gemäß § 8 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz (PfbG) bewertet. Diese Zulage wurde ausweislich des Schreibens des Landeskirchenamts der Beklagten vom xx.yy.2014 ab dem xx.yy.2014 und solange gezahlt, wie die übertragene Pfarrstelle zu den Pfarrstellen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 PfbG gehört und die Klägerin Inhaberin dieser Pfarrstelle war. Die Klägerin ist seit dem xx.yy.2021 gemäß Bescheid der B. schwerbehindert (GdB 80). Sie ist zum 1. November 2023 auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und in den Ruhestand getreten.

Mit Schreiben vom xx.yy.2020 teilte das Landeskirchenamt der Klägerin mit, dass eine Neufeststellung der Pfarrstellen mit Zulage nach § 8 Abs. 2 PfbG erfolgt sei. Die Feststellung sei dem gegenwärtigen Stand der Struktur- und Stellenplanung angepasst worden. Das Landeskirchenamt habe unter Einbeziehung der Kirchenleitung Kriterien zur Bestimmung der Pfarrstellen nach § 8 Abs. 2 PfbG festgelegt. Diese würden zum xx. yy.2021 wirksam. In der zukünftigen Struktureinheit unter Einbeziehung von A. und C. sei eine Zulage für die mit der Pfarramtsleitung verbundene Pfarrstelle vorgesehen. Die Zulage könne aber erst gewährt werden, wenn die Struktureinheit rechtskräftig zustande gekommen und eine Stelle für die Pfarramtsleitung bestimmt sei. Dies sei zum xx.yy.2021 nicht der Fall, sodass ab dann die bislang gewährte Zulage nicht mehr bezahlt werden könne. Ob dies mit Abschluss der Strukturanpassung wieder der Fall sein werde, hänge davon ab, ob die Klägerin in der neuen Struktur die mit der Pfarramtsleitung verbundene Pfarrstelle innehaben werde. Eine Bewertung des Dienstes der Klägerin sei mit der Neufestsetzung nicht verbunden. Mit Schreiben vom xx.yy.2021 bemängelte die Klägerin die ausgebliebene Zahlung der hier streitigen Zulage und forderte deren Nachzahlung sowie die weitere Zahlung für die kommenden Monate. Mit anwaltlichem Schreiben vom xx.yy.2021 ließ die Klägerin wegen des Wegfalls der Zulage Widerspruch erheben.

Mit Bescheid vom xx.yy.2021 lehnte das Landeskirchenamt den Antrag der Klägerin auf Fortzahlung der Zulage ab. Die Klägerin habe die Zulage aufgrund einer Festlegung vom xx.yy.2010 erhalten. Diese sei zum xx.yy.2020 wegen neuer Kriterien zur Festsetzung der Pfarrstellen im Zuge der Struktur- und Stellenplanung ab 2020 entfallen. Das Landeskirchenamt habe am xx.yy.2020 u. a. beschlossen, die 2. Pfarrstelle der zukünftigen Strukturverbindung der Gemeinden A. und C. in die Festlegung ab dem xx.yy.2021 aufzunehmen, sofern zu diesem Datum eine neue Strukturverbindung für die genannten Gemeinden rechtskräftig gebildet werde. Dies habe die Kirchenleitung am xx.yy.2021 bestätigt. Da keine neue Struktur zum genannten Datum zustande gekommen sei, könne die Zulage nicht mehr gezahlt werden.

Hiergegen hat die Klägerin Widerspruch einlegen lassen. Es habe keine Veränderung der Pfarrstelle der Klägerin gegeben. Nach § 1 Abs. 7 Kirchengemeindestrukturegesetz (KGStruktG) könne u. a. die Vereinigung von Kirchengemeinden verordnet werden. Daran fehle es hier. Nach § 8 Abs. 2 PfbG i. d. F der Bek. v. 7. Juli 2020 finde sich zwar der Hinweis auf eine Struktureinheit der Gemeinden A. und C., die allerdings aufgrund des Zusatzes eines Sternchens (*) erst gültig werde mit der rechtskräftigen Bildung der

Struktureinheit. Daraus werde deutlich, dass es ab dem xx.yy.2021 eben noch keine Struktureinheit gebe und vorerst alles beim Alten bleibe. Bemerkenswert sei im Übrigen, dass nach dem Entwurf des Vertrags über ein Schwesterkirchverhältnis zwischen den beteiligten Gemeinden als Trägerin dieser Struktureinheit die Kirchengemeinde A. sei. Somit bliebe selbst im Fall einer rechtskräftigen Verordnung eines Schwesterkirchverhältnisses der Klägerin die Zulage erhalten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 2022, auf den wegen der Einzelheiten der Begründung Bezug genommen wird, wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die dem am xx.yy.2022 zugestellten Widerspruchsbescheid beigegebene Rechtsbehelfsbelehrung hat folgenden Wortlaut:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids schriftlich Klage beim Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden erheben. Als fristwährend gilt auch der Eingang der Klage beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen; sie muss einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Für den Fall, dass Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere zum sachgemäßen Vortrag befähigte Person vertreten lassen, kann die Klage nur durch einen Rechtsanwalt oder eine andere zum sachgemäßen Vortrag befähigte Person, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, eingelegt und begründet werden.

Die Klägerin hat mit anwaltlichem Schriftsatz vom xx.yy.2022, gerichtet an das Landeskirchenamt, Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsen – *Verwaltungsgericht* –, Lukasstraße 6, 01069 Dresden „per beA“, über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landeskirchenamts der Beklagten Klage erhoben. Die Klageschrift mit Anlagen im PDF-Format ist dort am selben Tag um 14:55 Uhr als allgemeine Nachricht eingegangen. Auf das am xx.yy.2022 ausgedruckte Prüfprotokoll wird Bezug genommen. Das Landeskirchenamt hat die Klageschrift mit Anlagen am xx.yy.2022 in ausgedruckter Form an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte weitergegeben und den Prozessbevollmächtigten der Klägerin darüber unterrichtet.

Mit Schriftsatz vom xx.yy.2022, gerichtet an die Geschäftsstelle der Kirchlichen Gerichte und über das besondere elektronische Behördenpostfach der Beklagten sowie als Briefpost eingegangen, äußerte sich die Klägerin zur Frage einer etwaigen Verfristung der

Klage und meinte, nach § 75 des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG) sei die Geltung von §§ 55a und 55b Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ausgeschlossen, nicht jedoch diejenige von § 55d VwGO, wonach seit dem 1. Januar 2022 Schriftsätze als elektronisches Dokument einzureichen seien. In der Rechtsmittelbelehrung des Widerspruchsbescheids sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass eine Klage auch fristwahrend beim Landeskirchenamt der Beklagten erhoben werden könne. Dort sei ein elektronisches Postfach vorhanden. Neben der Nutzungspflicht nach § 55d VwGO gebe es auch ein Nutzungsrecht. Es ergebe keinen Sinn, hier kein Nutzungsrecht anzunehmen, wenn doch die dafür erforderlichen Einrichtungen vorhanden seien.

Im Übrigen ist die Klägerin der Auffassung, einen Anspruch auf die Zahlung der Zulage nach § 8 Abs. 2 Satz 1 PfbG zu haben. Die Vorschrift in ihrer seit dem 1. Januar 2022 geltenden Fassung habe zur Folge, dass die Zahlung der Zulage i. H. v. 350,00 € nunmehr allen Inhabern einer Pfarrstelle mit Pfarramtsleitung zustünden, so auch der Klägerin. Ihr stehe die Zulage allerdings auch für das Jahr 2021 zu, auf den § 8 Abs. 2 PfbG a. F. anzuwenden sei. Insoweit vertieft die Klägerin ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren. Soweit die Beklagte die Auffassung vertrete, dass die Stellenzulage nach § 8 Abs. 2 PfbG entfallen sei, obwohl die Klägerin weiterhin die Pfarramtsleitung innehabe, sei dies rechtswidrig und willkürlich. Der bislang ausgebliebene Vollzug einer Struktureinheit zwischen den Gemeinden A. und C. könne die daraus von der Beklagten gezogene Folge in Bezug auf die Stellenzulage nicht begründen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom xx.yy.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom xx.yy.2022 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin ab dem xx.yy.2021 und bis zum xx.yy.2023 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 13 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 als ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Klage für unzulässig, weil sie nicht fristgemäß in der vorgeschriebenen Form bei Gericht eingegangen sei. Die Klägerin hätte nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am xx.yy.2022 nach § 28 KVwGG binnen eines Monats Klage gegen den

Ablehnungsbescheid erheben müssen. Diese hätte gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 KVwGG schriftlich eingereicht werden müssen, d. h., durch eine mit eigenhändiger Namensunterschrift versehene Urkunde (BVerwG, Urt. v. 6.12.1988 – 9 C 40.87 –, NJW 1989, 1175 f.). Die Klageschrift sei jedoch ausschließlich an das Landeskirchenamt über das besondere Behördenpostfach übermittelt und von dort an das Gericht abgegeben worden. Dem Gericht liege damit kein Schriftstück mit eigenhändiger Namensunterschrift vor, die Klage sei also nicht schriftlich eingereicht.

Die Klage gelte zwar auch dann als beim Gericht eingegangen, wenn sie gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 KVwGG bei der für den Beteiligten zuständigen obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde eingegangen sei. Die Vorschrift enthalte zugunsten der Kläger eine Modifikation hinsichtlich des richtigen Adressaten bzw. Empfängers der Klage. Die Regelung modifiziere aber nicht die Form der Klageerhebung. Die Klage müsse auch bei Eingang beim Landeskirchenamt grundsätzlich in der für die Klageerhebung bei Gericht vorgesehenen Form eingelegt werden.

Die Einrichtung elektronischer Übermittlungswege der Verwaltungsbehörden der Landeskirche obliege diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Regelung des Verwaltungsverfahrens. Im Falle der Einreichung einer Klage nach § 35 Abs. 1 Satz 2 KVwGG könne es nicht von der jeweiligen Behörde abhängen, ob und welcher elektronische Übermittlungsweg eingerichtet sei, weil dies der jeweiligen Behörde mittelbar Gestaltungsbefugnis über das kirchliche Verwaltungsgerichtsverfahren einräumen würde. Dieses zu regeln obliege aber allein dem kirchlichen Gesetzgeber. Es sei daher nicht erheblich, dass eine Aufsichtsbehörde den elektronischen Rechtsverkehr eröffnet habe. Aus der rein tatsächlichen Möglichkeit, elektronisch Dokumente an das Landeskirchenamt zu schicken, lasse sich nicht ableiten, dass diese Form der Übermittlung den Anforderungen an eine Klageerhebung nach dem Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetz entspreche.

Die Übermittlung einer Klageschrift in elektronischer Form sei weder für die Übermittlung an das Gericht noch an das Landeskirchenamt eröffnet. § 75 Satz 2 KVwGG schließe die Anwendung von § 55a und 55b VwGO und die dortigen Regelungen zur elektronischen Übermittlung von Dokumenten an staatliche Gerichte ausdrücklich aus. Der Hinweis auf § 55d VwGO führe zu keinem anderen Ergebnis. Diese Vorschrift werde zwar in § 75 Satz 2 KVwGG nicht ausdrücklich benannt. Die Nichtanwendbarkeit ergebe sich aber aus verständiger Anwendung der Verweisungsvorschrift in § 75 Satz 1 KVwGG. Danach fänden

die Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung nur dann und insoweit Anwendung, wie das Kirchliche Verwaltungsgerichtsgesetz keine Vorschriften über das Verfahren und die Kosten enthält. Zur elektronischen Übermittlung enthalte § 75 Satz 2 KVwGG aber die Vorschrift, dass die §§ 55a und 55b VwGO nicht anzuwenden seien und die elektronische Übermittlung von Dokumenten an das Gericht damit nicht eröffnet sei. § 55d VwGO sei daher auf der Grundlage von § 75 Satz 1 KVwGG nicht anzuwenden. Einer analogen Anwendung auch von § 55d VwGO stehe § 75 Satz 2 KVwGG entgegen, den elektronischen Rechtsverkehr vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht auszuschließen. Außerdem setze § 55d VwGO nach Wortlaut und Zweck zwingend Regelungen und Anforderungen für die elektronische Übermittlung nach § 55a VwGO voraus. Dafür biete § 55d VwGO allein keinen Maßstab. Ohne § 55a VwGO könne § 55d VwGO daher nicht angewendet werden. Die Anwendung von § 55a VwGO sei jedoch ausdrücklich ausgeschlossen. Die Pflicht der Rechtsanwälte zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten beziehe sich daher nur auf Verfahren vor staatlichen Verwaltungsgerichten.

Soweit die Klägerin über den Zeitraum vom xx.yy. bis zum xx.yy.2021 hinaus die Zulage begehrt, sei die darauf gerichtete Klage unzulässig, weil das nach § 76 Nr. 1 KVwGG erforderliche Vorverfahren nicht durchgeführt worden sei. Wegen der Einzelheiten des Vortrags insoweit wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Klageerwiderung der Beklagten verwiesen. Dies gilt auch wegen ihres Vortrags zu der von ihr angenommenen Unbegründetheit der Klage, zu der die Beklagte unter Bezugnahme auf den Ausgangs- und den Widerspruchsbescheid ergänzend und vertiefend vorträgt.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der von der Beklagten vorgelegten Personalakte der Klägerin (1 Band, S. 1 - 125) Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Der nach der mündlichen Verhandlung eingegangene Schriftsatz der Klägerin vom xx.yy.2023 konnte bei der Entscheidungsfindung nicht mehr berücksichtigt werden.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig, weil sie nicht fristgemäß erhoben worden ist.

Gemäß § 28 KVwGG müssen eine Anfechtungs- und eine Verpflichtungsklage innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf beginnt nach § 29 Abs. 1 KVwGG nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die kirchliche Dienststelle oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, deren Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Diese Belehrung ist hier erfolgt, weil der Widerspruchsbescheid mit der nach § 27 Abs. 2 KVwGG vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung versehen war. Die Belehrung ist nach § 29 Abs. 1 KVwGG auch richtig erteilt worden. Sie benennt die Art des Rechtsbehelfs, hier der Klage, deren notwendigen oder sachdienlichen Inhalt, deren Form und die Institutionen mit den erforderlichen Angaben, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist bzw. nach § 26 Abs. 2 und 3 KVwGG angebracht werden kann.

Die Klage ist indes nicht gemäß § 35 Abs. 1 KVwGG beim Verwaltungsgericht oder bei der obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde schriftlich eingereicht worden. Die Einreichung der Klage über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landeskirchenamts wahrt hier das Formerfordernis der Schriftlichkeit nicht (1.). Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die Klage bei der zuständigen obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde eingereicht werden kann (2.). Die Vorlage des Ausdrucks der elektronisch eingereichten Klage am xx.yy.2022 beim Verwaltungsgericht ist erst nach Ablauf der Klagefrist am xx.yy.2022 erfolgt und wahrt überdies mangels Unterschrift die erforderliche Schriftform ebenfalls nicht (vgl. BGH, Beschl. v. 18. März 2015 – XII ZB 424/14 –, juris Rn. 12 ff.).

1. Nach § 75 KVwGG galt in der ab dem 1. Januar 2015 geltenden Fassung (gemäß Art. 1 Nr. 8, Art. 3 des Gesetzes v. 18. November 2013, ABl. S. A 294): „Soweit dieses Kirchengesetz keine Vorschriften über das Verfahren und die Kosten enthält, sind die im Freistaat Sachsen für das Verfahren vor den allgemeinen Verwaltungsgerichten geltenden Vorschriften und das für diese Verfahren geltende Kostenrecht in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.“ Im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids war der vorgenannten Fassung (durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes v. 19. November 2018, ABl. 2018 S. A 247) folgender Satz angefügt: „§§ 55a und 55b Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden.“ Nunmehr – seit dem 1. Januar 2023, Art. 4 und Art. 7 des Gesetzes v. 13. November 2022, ABl. S. A 227 – lautet § 75 Satz 2 KVwGG wie folgt: „§§ 55a bis 55d Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden.“

Die von § 75 Satz 2 KVwGG in Bezug genommenen Vorschriften sahen und sehen in § 55a Abs. 1 VwGO vor, dass vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Beteiligten sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden können. Die Vorschrift wurde durch Art. 2 Nr. 2 des Gesetzes v. 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) zusammen mit § 55b VwGO, der Regelungen in Bezug auf die elektronische Prozessaktenführung enthält, in das Bundesrecht eingefügt. § 55c VwGO, eingefügt durch Art. 5 Nr. 3 des Gesetzes v. 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), regelt die Einführung elektronischer Formulare und enthält dazu eine Verordnungsermächtigung. Schließlich schreibt § 55d Satz 1 VwGO, in das Bundesrecht eingefügt durch Art. 5 Nr. 4 des vorgenannten Gesetzes v. 10. Oktober 2013 und mit Wirkung vom 1. Januar 2022 u. a. vor, dass ab diesem Zeitpunkt vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln sind, soweit nicht der Ausnahmetatbestand der aus technischen Gründen nicht möglichen Übermittlung nach § 55d Satz 3 VwGO vorliegt.

Hiervon ausgehend waren im Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids und der Klageerhebung nach § 75 KVwGG ausdrücklich nur die Geltung der Regelungen von §§ 55a, 55b VwGO ausgeschlossen, nicht dagegen die hier interessierende Regelung des § 55d Satz 1 VwGO mit der dort u. a. für Rechtsanwälte vorgesehenen Pflicht, mit den Gerichten der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit ausschließlich auf elektronischem Wege zu kommunizieren, soweit kein Ausnahmegrund vorliegt.

Entgegen der Auffassung der Klägerin kann daraus, dass § 75 KVwGG keine Regelung enthalten hat, wonach – auch – § 55d VwGO für das Verfahren vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht nicht anwendbar sein soll, nicht geschlossen werden, wegen des allgemeinen Verweises auf die Geltung u. a. des staatlichen Verwaltungsprozessrechts in § 75 Satz 1 KVwGG, es sei § 55d VwGO anwendbar und damit die Einreichung einer Klageschrift nur auf elektronischem Wege vorgeschrieben und geboten.

Mit dem Ausschluss der Geltung von §§ 55a, 55b VwGO in § 75 KVwGG in der zur Zeit der Klageerhebung geltenden Fassung hat der kirchliche Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass der elektronische Rechtsverkehr zum Kirchlichen Verwaltungsgericht nicht

eröffnet ist. Es kann dahinstehen, ob es der kirchliche Gesetzgeber versäumt hat, nach dem Erlass des Bundesgesetzes vom 10. Oktober 2013 und der dort u. a. vorgesehenen Einführung der §§ 55c und 55d VwGO die Regelung in § 75 Satz 2 VwGO entsprechend zu fassen (etwa im Gesetz vom 19. November 2018) bzw. sie zu einem späteren Zeitpunkt auf die Regelungen der §§ 55c und 55d VwGO zu erweitern, oder ob das Unterlassen einer solchen Regelung auf einer bewussten Entscheidung beruht. Wenn auch wegen der nunmehr aufgrund Kirchengesetzes vom 13. November 2022 geltenden aktuellen Fassung von § 75 Satz 2 KVwGG einiges für ein Versäumnis des kirchlichen Gesetzgebers spricht, ändert die im Zeitpunkt der Klageerhebung geltende Fassung von § 75 KVwGG nichts daran, dass eine Klageerhebung in elektronischer Form nicht vorgesehen war.

Wollte man dies mit der Klägerin anders sehen, würden wegen des ausdrücklichen Ausschlusses der Geltung der §§ 55a und 55b VwGO für die kirchlichen Bereiche Regelungen fehlen, die Auskunft darüber geben, unter welchen technischen Bedingungen und Voraussetzungen der elektronische Rechtsverkehr zum Kirchlichen Verwaltungsgericht zugelassen ist. Dies betrifft sämtliche Bestimmungen der hier ausgeschlossenen Regelungen der §§ 55a und 55b VwGO über die technischen Anforderungen an elektronisch übermittelte Dokumente, über die zugelassenen Übermittlungswege, über Anforderungen an Signaturen oder sonstige Regelungen zur Sicherung der Authentizität der übermittelten Dokumente; fehlen würden auch Regelungen darüber, ob das Gericht berechtigt oder verpflichtet ist, die Prozessakten elektronisch oder wie bisher in Papierform zu führen und wie es im Fall von Medienbrüchen oder etwa bei nicht formgerecht eingereichten Klagen zu verfahren hat. Die von der Klägerin angenommene Geltung von § 55d VwGO im Zeitpunkt der Klageerhebung würde somit dazu führen, dass eine auf diesem Wege eingereichte Klage – bildlich gesprochen – im virtuellen Raum hängenbleibt, wofür der oben geschilderte Ablauf im Klageverfahren der Klägerin ein beredtes Beispiel ist. Wegen des ausdrücklichen Ausschlusses der Geltung von §§ 55a, 55b VwGO in § 75 Satz 2 KVwGG scheidet auch eine analoge Anwendung dieser Vorschriften bei einer angenommenen Geltung von § 55d VwGO für Verfahren vor dem Kirchlichen Verwaltungsgericht aus.

Auch der Gedanke, die ausgeschlossenen Regelungen der §§ 55a, 55b VwGO enthielten wegen der Formulierung, dass Schriftsätze auch auf elektronischem Weg eingereicht und Prozessakten elektronisch geführt werden können, fakultative Regelungen, helfen dem Begehren der Klägerin nicht weiter. Denn die Regelung in § 55a Abs. 1 VwGO beruht darauf, dass sie auch auf erstinstanzliche Verfahren vor den staatlichen

Verwaltungsgerichten anwendbar ist, in denen kein Anwaltszwang herrscht (§ 67 Abs. 1 VwGO). Sie lässt Naturalparteien die Wahl offen, ob sie auf elektronischem Weg oder wie bisher schriftlich (durch Brief, Telefax usw.) mit dem Gericht kommunizieren wollen. Im Fall von § 55b Abs. 1 Satz 1 VwGO betrifft die dort enthaltene Formulierung, dass Prozessakten elektronisch geführt werden können, den Zeitraum bis zur obligatorischen Einführung der elektronischen Prozessakten am 1. Januar 2026. Dann wird die bisherige Regelung des § 55b Abs. 1a VwGO zum neuen Absatz 1 der Vorschrift (vgl. Art. 21, Art. 33 Abs. 6 Nr. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017, BGBl. I, S. 2208) ersetzt. Wegen der – hier allerdings nicht anwendbaren – Regelung in § 55d VwGO besteht ohnehin für Rechtsanwälte sowie die anderen in § 55a VwGO genannten Personen und Behörden die Pflicht zur elektronischen Kommunikation mit staatlichen Verwaltungsgerichten.

Etwas anderes gilt auch nicht wegen der Überlegung, die elektronische Vorlage sei eine Unterform der Schriftlichkeit mit der Folge, die elektronische Einreichung der Klageschrift beim Landeskirchenamt und die eindeutige Identifizierbarkeit des Prozessbevollmächtigten der Klägerin als Absender hätten die Klagefrist gewahrt. Die Schriftlichkeit der Klageerhebung kann zunächst dadurch erfüllt werden, dass ein hand- oder maschinenschriftlich erstelltes und unterschriebenes Schriftstück beim Gericht eingereicht wird (vgl. ausführlich BVerwG, Urt. v. 6. Dezember 1988 – 9 C 40.87 –, juris Rn. 7 ff. = BVerwGE 81, 32). Dieses Erfordernis ist auch durch die Einreichung eines Schriftstücks per Telefax, Telegramm oder Computerfax gewahrt, auch wenn bei dem eigentlichen Übermittlungsvorgang eine elektronische Übermittlung erfolgt (vgl. näher Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Stand 44. EL März 2023, § 81 Rn. 6, 8a, 8b m. w. N., auch zur Frage der Übersendung von Schriftstücken per E-Mail). Demgegenüber ist die elektronische Übermittlung einer Klage nicht als Unterfall der Schriftlichkeit anzusehen; sie ist vielmehr der Schriftform gleichzustellen, weil sie diese ersetzt. Denn der Wortlaut des § 55a Abs. 1 VwGO verdeutlicht, dass die elektronische Einreichung eines Dokuments etwas anderes ist als ein schriftlich einzureichendes Dokument (vgl. näher Riese a. a. O., Rn. 8c sowie zur Darstellung der Gegenansicht Ulrich, in: Schoch/Schneider a. a. O., § 55a Rn. 21 ff. m. w. N.).

2. Die vorstehenden Erwägungen gelten in gleicher Weise auch für die Einreichung der Klage beim Landeskirchenamt. Nach § 35 Abs. 1 Sätze 1 und 2 KVwGG ist die Klage bei dem Gericht schriftlich einzureichen. Sie gilt auch dann als beim Gericht eingegangen, wenn sie bei der für den Beteiligten zuständigen obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde

eingegangen ist. Diese hat nach Satz 3 der Vorschrift die Klage an das Gericht weiterzuleiten. Aus dem Wortlaut und Sinnzusammenhang der Vorschrift wird mit der Möglichkeit, eine Klage bei der zuständigen obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde einzureichen, eine weitere Möglichkeit des Zugangs zum Gericht geschaffen. Allerdings muss sie auch dann die Form wahren, die bei unmittelbarer Klageerhebung beim Gericht zu beachten ist. Hieraus ergibt sich, dass allein aus dem Vorhalten eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs durch das Landeskirchenamt – wohl für dessen Verwaltungsangelegenheiten – keine Befugnis folgt, dort in elektronischer Form für das Gericht bestimmte Klagen einzureichen. Denn aus der alleinigen Existenz des elektronischen Postfachs kann die durch § 75 i. V. m. § 35 Abs. 1 KVwGG geschaffene Rechtslage nicht modifiziert werden, dass Klagen beim Kirchlichen Verwaltungsgericht schriftlich und unter Ausschluss der elektronischen Kommunikation einzureichen sind.

3. Ob die Klage, wäre sie zulässig gewesen, auch in der Sache hätte Erfolg haben können, ist nicht mehr zu entscheiden. Das Gericht verweist insoweit auf die diesbezügliche Erörterung in der mündlichen Verhandlung.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 i. V. m. § 75 KVwGG und § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit wegen der Kosten folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung (ZPO). Die Revision war nicht zuzulassen, weil hierfür keine Gründe nach § 63 Abs. 2 KVwGG vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, binnen eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem Verwaltungsgericht der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. Die Beschwerde

gegen die Nichtzulassung der Revision kann nur durch einen Rechtsanwalt, welcher einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört und zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, eingelegt und begründet werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können die Revision auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Beamte und Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst einlegen und begründen lassen.

BESCHLUSS

vom 12. März 2024

Der Streitwert wird auf 12.600,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung gemäß § 72 Abs. 6 KVwGG beruht auf § 75 KVwGG i. V. m. § 52 Abs. 3, § 42 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG). Das Gericht legt bei der Festsetzung den dreifachen Jahresbetrag der hier in Rede stehenden Zulage zugrunde. Der Umstand, dass sich der von der Klägerin beanspruchte Zahlungszeitraum nachträglich auf lediglich zwei Jahre und zehn Monate verkürzt hat, ist für die Bestimmung des Streitwertes nicht von Belang, weil insoweit entsprechend § 40 GKG auf den Eingang der Klage abzustellen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 62 Abs. 1, 2 KVwGG).